

Staatsrecht

Bartmeier / Holzberg / Nibbeling / Smoydzin

4. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78534-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Beispiele: Eine juristische Person kann nicht in ihrer körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit der Person beeinträchtigt werden. Adressat zB einer Blutprobe gem. § 81a StPO oder einer Ingewahrsamnahme gem. § 35 PolG NRW kann nur eine natürliche Person sein. Diese Maßnahmen können sich nicht gegen einen Verein oder eine Aktiengesellschaft als Ganzes richten, sondern nur gegen einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder bzw. Angehörige der Aktiengesellschaft.

- 33 Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Nach Auffassung des BVerfG schützen die Grundrechte primär die Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Der Staat ist also Grundrechtsverpflichteter bzw. Adressat der Grundrechte (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Daraus ergibt sich, dass der Staat nicht gleichzeitig Berechtigter und Verpflichteter aus den Grundrechten sein kann. Das ist mit dem Wesen der Grundrechte nicht vereinbar.²² Dennoch hat das BVerfG Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen und zB Rundfunkanstalten (für Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Fall GG – Rundfunkfreiheit)²³ und Universitäten (für Art. 5 Abs. 3 GG – Freiheit von Forschung und Lehre)²⁴ eine teilweise Grundrechtsberechtigung zuerkannt. Für Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist darüber hinaus eine umfassende Grundrechtsfähigkeit anerkannt.²⁵

V. Differenzierter Überblick über die für das Staatsrecht relevanten Grundrechte

1. Grundstudium

- 34 Im Grundstudium Staatsrecht (Modul GS 2.1) an der HSPV NRW werden folgende polizeirelevante Grundrechte näher behandelt:

- Art. 1 Abs. 1 GG – Recht auf Menschenwürde
- Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit
- Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht mit Schwerpunkt Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RIS)
- Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG iVm Art. 104 GG – Recht auf Freiheit der Person
- Art. 3 Abs. 1 GG – Allgemeines Gleichheitsgrundrecht
- Art. 4 GG – Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Art. 11 GG – Freizügigkeit
- Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 14 GG – Recht auf Eigentum

²² BVerfG NVwZ 2005, 572; NJW 1997, 1634.

²³ BVerfGE 31, 314 (322) = NJW 1971, 1739.

²⁴ BVerfGE 15, 156 (262) = NJW 1963, 196.

²⁵ BVerfGE 19, 1 (5) = NJW 1965, 1427.

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium (Modul HS 2.2) an der HSPV NRW werden folgende Grundrechte näher behandelt: 35

- Art. 5 Abs. 1, 2 GG – Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit
- Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit
- Art. 16a GG – Asylrecht

Differenziert man diese studienrelevanten Grundrechte nach den vorgestellten Grundrechtsarten und Grundrechtsfunktionen, so ergibt sich folgendes Bild: 36

Allein Art. 3 Abs. 1 GG gehört zu den Gleichheitsrechten. Im Rahmen des Grundstudiums Staatsrecht wird das allgemeine Gleichheitsgrundrecht näher vorgestellt (→ Kap. 4 Rn. 103 ff.). Die speziellen Gleichheitsgrundrechte sind nicht Thema. 37

Alle übrigen für das Grundstudium relevanten Grundrechte stellen sich als Freiheitsgrundrechte dar. Zu den speziellen Freiheitsgrundrechten gehören Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 S. 1; Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG iVm Art. 104 GG; Art. 4 GG; Art. 10 GG; Art. 11 GG; Art. 13 GG und Art. 14 GG. Diese werden ausführlich und fallorientiert vorgestellt. Auch das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG nimmt als Auffanggrundrecht im Bereich der Freiheitsgrundrechte breiten Raum ein (→ Kap. 4 Rn. 31 ff.). 38

Bei den im Hauptstudium 2 zu vermittelnden Grundrechten, den beiden sog. Kommunikationsgrundrechten aus Art. 5 und 8 GG sowie dem Asylgrundrecht handelt es sich insgesamt um Freiheitsrechte. 39

Differenziert man die relevanten Grundrechte nach Bürger- und Menschenrechten, so stellen sich nur die Rechte auf Freizügigkeit aus Art. 11 GG sowie auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG als Bürgerrecht dar. Eine Besonderheit gilt insoweit für Art. 16a GG. Träger dieses Grundrechts können auch nur natürliche Personen sein, in diesem Fall allerdings nur Ausländer. Wegen Art. 16a Abs. 2 GG sind keine Fälle denkbar, dass Deutsche in einem europäischen Staat politisch verfolgt werden. Bei allen übrigen Grundrechten handelt es sich um Menschenrechte. 40

Mit Blick auf die klassischen Aufgabenfelder der Polizei in den Bereichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung steht bei sämtlichen Grundrechten die Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers im Vordergrund. 41

Schließlich können hinsichtlich der Anwendbarkeit der Grundrechte auf inländische juristische Personen gem. Art. 19 Abs. 3 GG die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) sowie Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG iVm Art. 104 GG (Recht auf Freiheit der Person) ausgeschlossen werden. Diese sind wegen ihrer unmittelbaren Anknüpfung an natürliche Eigenschaften des Menschen grundsätzlich nicht auf juristische Personen anwendbar. Bei allen anderen im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums Staatsrecht behandelten Grundrechten kommt eine Anwendbarkeit auf juristische Personen im Einzelfall grundsätzlich in Betracht. 42

VI. Kontrollfragen

1. Was sind die verschiedenen Funktionen der Grundrechte?
2. Was beinhaltet die subjektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte?
3. Warum ist die Abwehrfunktion der Grundrechte gerade bei polizeilichem Handeln relevant?
4. Welche Arten der Leistungsrechte können unterschieden werden? Benennen Sie jeweils ein Beispiel!
5. Was beinhaltet die objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte?
6. Wie sind Institutsgarantien und institutionelle Garantien voneinander abzugrenzen? Nennen Sie Beispiele!
7. Erläutern Sie die Unterscheidung in Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte!
8. Nach welcher Reihenfolge sind Freiheitsrechte in der Fallbearbeitung zu prüfen?
9. Wen verpflichten die Grundrechte? Nennen Sie die entsprechende Norm des Grundgesetzes!
10. Wen berechtigen die Grundrechte?
11. Unter welchen Voraussetzungen sind Grundrechte auf juristische Personen anwendbar?
12. Erläutern Sie die Begriffe Menschenrechte und Bürgerrechte!
13. Sind die Bürgerrechte des Grundgesetzes auch auf EU-Ausländer anwendbar?
14. Benennen Sie die für das Grund- und Hauptstudium Staatsrecht an der HSPV NRW relevanten Grundrechte und differenzieren Sie diese hinsichtlich der Grundrechtsfunktionen und -arten!

B. Freiheitsgrundrechte in der Fallbearbeitung

- 43 Wie in allen juristischen Prüfungsarbeiten ist ein gut strukturierter Aufbau einer Klausurlösung ein Punkt, der wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis hat. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Prüfungsschema immer nur eine gedankliche Stütze ist und niemals alle Punkte für die Lösung von gleicher Relevanz sind. Es ist also immer auf die richtige Schwerpunktbildung zu achten – diese ist jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich. Aus diesem Grund lassen sich auch keine festen Regeln aufstellen, in welchem Umfang einzelne Punkte des Schemas zu behandeln sind.
- 44 Ähnlich wie im Strafrecht, wo zur Ermittlung der Strafbarkeit eines Täters Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld gegeben sein müssen, hat sich auch zur Feststellung einer Grundrechtsverletzung ein dreigliedriger Aufbau durchgesetzt. Dazu gehört die Eröffnung des Schutzbereichs, der Eingriff in den Schutzbereich und das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung für den Eingriff.

I. Bezeichnung des Grundrechts

Betrachtet man die Bezeichnung des Grundrechts mit dem Obersatz noch als separaten Punkt, so kann man auch von insgesamt vier Prüfungsschritten sprechen. Dieser erste Schritt ist von ganz entscheidender Bedeutung, weil nach dem ersten Lesen des Sachverhalts eine gedankliche „Grobsubsumtion“ stattfinden muss, bei der man sich jedenfalls über die zu prüfenden Grundrechte Klarheit verschafft haben sollte. Kommen mehrere Grundrechtsverletzungen in Betracht, so ist die Prüfung mit dem sachnächsten Grundrecht zu beginnen. Bevor jedoch auf ein zweites oder drittes Grundrecht eingegangen wird, ist die erste oder zweite Prüfung zwingend abzuschließen. Das heißt, am Ende einer jeden Prüfung muss der Satz stehen, ob eine Verletzung des Grundrechts durch die jeweilige Maßnahme vorliegt oder nicht. In diesem Zusammenhang erlangt nun der Obersatz eine besondere Bedeutung. Am Anfang einer jeden Prüfung steht ein solcher Obersatz. Dieser enthält den Hoheitsakt, durch den der betroffene Bürger in seinem Grundrecht aus einem bestimmten Artikel des Grundgesetzes verletzt sein könnte. Üblicherweise schließt sich daran der Satz an, in dem ausgesagt wird, dass eine Grundrechtsverletzung nur dann vorliegt, wenn ein möglicher Eingriff in das Grundrecht nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Beispiele für Obersätze:

- „Durch die Durchsuchung seiner Person könnte der Bürger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 2 Abs. 1 GG verletzt worden sein. Dann müsste ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in dieses Grundrecht vorliegen.“
- „Durch die Entnahme der Blutprobe könnte der Bürger in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt worden sein. Dann müsste ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in dieses Grundrecht vorliegen.“

II. Schutzbereich

Im Anschluss daran ist zunächst zu prüfen, ob der Schutzbereich des genannten Grundrechts betroffen ist. Dabei ist zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Schutzbereich zu unterscheiden. 46

1. Persönlicher Schutzbereich

Innerhalb des persönlichen Schutzbereichs ist zunächst die Grundrechtsfähigkeit von Bedeutung. Grundsätzlich können sowohl natürliche als auch juristische Personen grundrechtsfähig sein. 47

Bei den natürlichen Personen beginnt die Grundrechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod.²⁶ In Ausnahmefällen ist jedoch auch der nasciturus – das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind – schon grundrechtsfähig.²⁷ Dies ist überwiegend anerkannt hinsichtlich der Menschenwürde 48

²⁶ Epping GrundR Rn. 154 f.

²⁷ Epping GrundR Rn. 155.

(Art. 1 Abs. 1 GG), dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), und des in Art. 14 Abs. 1 GG garantierten Erbrechts.²⁸ Darüber hinaus hat das BVerfG ein postmortales Persönlichkeitsrecht anerkannt (→ Kap. 3 Rn. 23).

- 49 Die Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen richtet sich nach Art. 19 Abs. 3 GG. Da die Grundrechte die gesamte öffentliche Gewalt binden, können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts nur in eng begrenzten Ausnahmefällen auf Grundrechte berufen (→ Kap. 3 Rn. 28). Anderes gilt allerdings für juristische Personen des Zivilrechts (→ Kap. 3 Rn. 28). So kann sich beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG) ebenso wie ein eingetragener Verein auf ihr Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG berufen, wenn die Polizei im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens dort Beweismittel beschlagnahmt.
- 50 Vielfach wird von der Grundrechtsfähigkeit die Grundrechtsberechtigung unterschieden. Während die Grundrechtsfähigkeit abstrakt festzustellen ist, kommt es bei der Grundrechtsberechtigung auf den konkreten Fall an. Zur Grundrechtsberechtigung gehört in diesem Zusammenhang die Feststellung, ob es sich um ein Jedermann-Grundrecht – beispielsweise Art. 2 Abs. 1 GG – oder um ein Deutsches-Grundrecht – beispielsweise Art. 8 Abs. 1 GG – handelt (→ Kap. 3 Rn. 23 ff.).
- 51 Schließlich kann im Rahmen der Prüfung des persönlichen Schutzbereichs die Grundrechtsmündigkeit von Bedeutung sein. Unter der Grundrechtsmündigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, ein Grundrecht entsprechend seinem Einsichts- und Entscheidungsvermögen nach selbstständig auszuüben.²⁹ Problematisch kann dies vor allem bei Minderjährigen, im Normalfall nicht aber bei erwachsenen Personen sein. Entscheidend für die Feststellung der Grundrechtsmündigkeit muss sein, ob der Betroffene fähig ist, die Tragweite der Grundrechte zu erkennen.

Klausurtyp: Auf die einzelnen Punkte – Grundrechtsfähigkeit, Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsmündigkeit – ist im Detail nur einzugehen, wenn sie problematisch sind. Ansonsten kann die Feststellung, dass der Betroffene vom persönlichen Schutzbereich erfasst wird, recht knapp gehalten werden.

2. Sachlicher Schutzbereich

- 52 Innerhalb der Festlegung des sachlichen Schutzbereichs ist der Regelungs- oder Lebensbereich festzulegen, in dem das Grundrecht handlungsbezogen wirkt. Welcher Lebensbereich von dem jeweiligen Grundrecht erfasst wird, ist in Anlehnung an den Wortlaut durch Auslegung der Vorschrift zu ermitteln. Im Zweifel ist eine großzügige Interpretation der Schutzbereiche vorzunehmen, das heißt, es ist von einer grundsätzlichen Freiheitsvermutung auszugehen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden darf.³⁰ Das bedeutet aber

²⁸ Epping GrundR Rn. 155.

²⁹ Kingreen/Poscher StaatsR II Rn. 185.

³⁰ BVerfG NVwZ 2007, 1431 (1432 f.); v. Münch/Kunig/v. Münch GG Vorb. Art. 1–19 Rn. 51.

gleichzeitig, dass auch sachliche Begrenzungen, die der Verfassungstext vorsieht, zu berücksichtigen sind.

So erfasst Art. 8 GG beispielsweise Versammlungen, die friedlich und ohne Waffen durchgeführt werden. Unfriedliche Versammlungen oder solche, bei denen Waffen verwendet werden, sind hingegen vom sachlichen Schutzbereich des Art. 8 GG nicht erfasst. 53

III. Eingriff in den Schutzbereich

Der Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts ist eine weitere Prüfungsvoraussetzung, um feststellen zu können, ob eine Grundrechtsverletzung gegeben ist. Dabei muss die zu prüfende Maßnahme jedoch Eingriffsqualität haben. 54

So greift beispielsweise die Zusendung von Werbebeilagen in der abonnierten Tageszeitung noch nicht in ein Grundrecht ein. Sofern eine solche Beilage nicht gewünscht wird, handelt es sich allenfalls um eine alltägliche Belästigung, die aufgrund subjektiver Empfindlichkeiten als Störung empfunden wird. Solche Störungen oder auch Bagatellen haben nicht die erforderliche Eingriffsqualität. 55 Entsprechendes gilt für bloße Streifengänge von Polizeibeamten. Würde man in solchen Handlungen schon einen Eingriff sehen, käme es zu einer Ausweitung des durch Art. 2 Abs. 1 GG abgesicherten Vorbehalt des Gesetzes auf jedes Staatshandeln.

1. Klassischer Eingriffsbegriff

Nach der diesem Begriff zugrunde liegenden Definition ist ein Eingriff gegeben, wenn gegenüber dem Einzelnen final, unmittelbar, durch Rechtsakt sowie mit Befehl und Zwang gegenüber dem Einzelnen eine Anordnung getroffen wird. 56

Finalität bedeutet dabei, dass eine staatliche Maßnahme mit dem Ziel einer Grundrechtsbeeinträchtigung vollzogen wird – zumindest aber die Beeinträchtigung von Grundrechten ein vorrangiger Zweck ist. 57

Unmittelbar ist das Grundrecht betroffen, wenn das staatliche Handeln ohne Hinzutreten weiterer Ursachen zur Beeinträchtigung des Bürgers in diesem Grundrecht führt. 58

Des Weiteren muss dies durch Rechtsakt geschehen, also durch einen Verwaltungsakt, ein Gesetz, Verordnungen oder auch Gerichtsentscheidungen. 59

Schließlich wird nach überwiegender Auffassung als weiteres Merkmal für das Vorliegen eines „klassischen Eingriffs“ gefordert, dass die Grundrechtsbeeinträchtigung Folge einer mit Befehl und Zwang durchsetzbaren Anordnung ist. 60

Eingriffe im klassischen Sinne sind danach vor allem Verwaltungsakte iSd § 35 S. 1 VwVfG. NRW. in Form von Ge- und Verboten, wie der polizeiliche Platzverweis nach § 34 PolG NRW, die Untersagung eines Gewerbes nach § 35 GewO 61

³¹ Epping GrundR Rn. 568.

³² Kingreen/Poscher StaatsR II Rn. 301.

³³ Epping GrundR Rn. 392.

³⁴ Epping GrundR Rn. 392; Hufen StaatsR II § 8 Rn. 5.

³⁵ Epping GrundR Rn. 392.

oder die Anordnung zur Feststellung des genetischen Fingerabdrucks (DNA-Feststellung). Von diesem klassischen Eingriffsbegriff wird jedoch Handeln, das nicht bekanntgegeben wird – wie beispielsweise die Observation oder die Telefonüberwachung – nicht erfasst. So fallen solche „heimlichen Maßnahmen“ der Polizei nicht unter diesen engen Eingriffsbegriff.

2. Weiter Eingriffsbegriff

- 62 Nach diesem neuen oder auch weiten Begriff liegt ein Eingriff vor, wenn staatliches Handeln dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder faktisch, mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt.³⁶ Das heißt, schlicht hoheitliches Handeln, das nicht auf eine Rechtsfolge gerichtet ist, aber Eingriffscharakter hat, fällt unter diesen weiten Eingriffsbegriff. Schwierigkeiten ergeben sich insoweit hinsichtlich der Grundrechtserheblichkeit vor allem bei mittelbaren Eingriffen.
- 63 Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aufgrund einer allgemeinen Verkehrskontrolle der Verkehr verlangsamt wird und im Rückstau ein Autofahrer warten muss. In diesem Zusammenhang ist auch die dem Antragsteller erteilte Baugenehmigung zu nennen, die dazu führt, dass der Nachbar zukünftig keine freie Sicht mehr auf die vor ihm liegende Straße und gleichzeitig durch den geplanten Anbau weniger Sonnenlicht auf seiner Terrasse hat.
- 64 Faktisch und nicht durch Rechtsakt greift der Sektenbeauftragte der Bundesregierung in die Grundrechte einer Sekte ein, wenn er die Allgemeinheit in Broschüren vor den Gefahren sog. Psycho- und Jugendsekten warnt. Dadurch wird der Zulauf zu den entsprechenden Sekten nämlich reduziert.

Klausurtyp: In einer Klausur ist auf den weiten Eingriffsbegriff einzugehen.

3. Grundrechtsverzicht

- 65 Unabhängig von der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung liegt ein Eingriff nicht vor, wenn der Betroffene wirksam auf sein Grundrecht verzichtet.
- 66 Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Polizeibewerber sich beim Amtsarzt untersuchen lässt und sich ausdrücklich mit der Entnahme einer Blutprobe einverstanden erklärt. Ein Grundrechtsverzicht ist aber auch gegeben, wenn der Wohnungsinhaber die vor der Tür stehenden Polizeibeamten in seine Wohnung bittet.
- 67 Ein Grundrechtsverzicht ist in zwei Schritten zu prüfen.
- 68 Zunächst muss eine rechtlich verbindliche Erklärung freiwillig abgegeben werden.³⁷ Der Verzicht muss also sowohl frei von etwaiger Täuschung oder Willensmängeln, aber auch frei von Drohung oder gar etwaiger Gewalteinwirkung erfolgen. So liegt im oben genannten Beispielsfall kein wirksamer Verzicht vor,

³⁶ BVerfG NJW 2011, 2113 (2114f.); Schmidt StaatsOrgR Rn. 151.

³⁷ Jarass/Pieroth GG Vorb. Art. 1 Rn. 35f.

wenn der Wohnungsinhaber Polizeibeamte in seine Wohnung bittet, nachdem diese einen Vorwand angegeben haben, aber tatsächlich einen ganz anderen Zweck mit dem Betreten der Wohnung verfolgen.

Eine solche Verzichtserklärung kann darüber hinaus nur Wirkung entfalten, 69 wenn sie nicht voreilig, also erst nach Kenntnis des gesamten Sachverhalts abgegeben wird. Für ein freiwilliges Handeln ist schließlich erforderlich, dass dem Betroffenen ohne den Verzicht keine gewichtigen Nachteile entstehen.

Als zweiter Schritt ist zu prüfen, ob ein Verzicht auf das betroffene Grundrecht 70 überhaupt möglich ist. So steht die Menschenwürde aus Art. 1 GG nicht zur Disposition des Einzelnen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das im oben genannten Beispiel betroffen ist, ist hingegen verzichtbar.

Zu unterscheiden ist der Verzicht von einem Nichtgebrauch des Grundrechts. 71 Der Bürger, der bei einer Bundes- oder Landtagswahl seine Stimme nicht abgibt, verzichtet nicht auf sein Recht aus Art. 38 Abs. 1 GG, sondern macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch.

Klausurtyp: Ein Grundrechtsverzicht ist nur näher anzusprechen, wenn der Sachverhalt hierfür Anhaltspunkte liefert. Ansonsten kann kurz festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für einen Grundrechtsverzicht vorliegen.

IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Die Tatsache, dass ein Eingriff in ein Grundrecht vorliegt, bedeutet noch nicht, 72 dass das Grundrecht auch verletzt ist. Die Verletzung des Grundrechts ist nämlich nur dann gegeben, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

An erster Stelle dieser Prüfung ist zunächst festzustellen, unter welchen Schranken 73 das Grundrecht gewährleistet wird. Mit anderen Worten geht es hierbei um die Frage, in welchem Ausmaß das Grundgesetz ein Grundrecht gewährt bzw. ob und inwieweit im Grundgesetz Einschränkungen des Grundrechts enthalten sind.

1. Grundrechtsschranken

Die meisten Freiheitsrechte stehen unter einem Gesetzesvorbehalt. In diesen 74 Fällen können die grundrechtlichen Gewährleistungen gesetzlich eingeschränkt werden. Im Einzelnen kennt das Grundgesetz folgende Möglichkeiten der Beschränkbarkeit:

a) Verfassungsunmittelbare Schranken

Bei diesen Schranken wird der Eingriff unmittelbar auf das Grundgesetz ge- 75 stützt, ein formelles Gesetz, das die Beschränkung regelt, ist in diesem Fall nicht erforderlich. Liegt ein solches Gesetz oder ein entsprechender Verwaltungsakt vor, so dürfen diese die verfassungsunmittelbare Schranke lediglich konkretisieren. Zu diesen unmittelbaren Schranken gehören: Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 2 GG; Art. 13 Abs. 7 Hs. 1 GG. Betrachtet man beispielsweise die For-